



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bundesverband Kindertagespflege e.V.

Claudia Kittel, 17. September 2018, Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Rechtsgrundlage des Instituts

- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt im Sinne der „Pariser Prinzipien“ der UN, den internationalen Maßstäben der Vereinten Nationen für Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.
- Nur Institutionen, die die „Pariser Prinzipien“ erfüllen, erhalten den A-Status und haben damit Rede- und Mitwirkungsrechte bei den UN-Menschenrechtsgremien in Genf.

Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

Erklär-Video

Was macht die Monitoring-Stelle UN-KRK?

<https://vimeo.com/194486629>



Kinderrechte in der pädagogischen Arbeit

1. Vorgaben

Was genau gibt die UN-Kinderrechtskonvention vor?

2. Chancen

Wie verbindlich sind die Kinderrechte?

3. Herausforderungen

Wie kann Kindertagespflege zur Verwirklichung der Kinderrechte beitragen oder was können Kinderrechte zu einer guten Kindertagespflege beitragen?

1. Vorgaben

Was genau gibt die UN-Kinderrechtskonvention vor?

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
6. **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

- Trat am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

Die Inhalte der UN-KRK im Überblick

- Präambel
- Teil I (Artikel 1-41)
mit sämtlichen materiellen Bestimmungen
- Teil II (Artikel 42-45)
mit den sog. Durchsetzungsinstrumentarien
- Teil III (Artikel 46-54)
umfasst die Schlussbestimmungen

Die 3 „P“ der Konvention

Protection = Schutzrechte

Provision = Versorgungsrechte

Participation = Kulturelle Rechte, Informations- und Beteiligungsrechte

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

- Artikel 2 Diskriminierungsverbot
- Artikel 3 Vorrang der „besten Interessen des Kindes“
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Recht auf Beteiligung

Artikel 2 UN-KRK

Nicht-Diskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte **und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung** unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt **oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern** oder seines Vormundes.

Artikel 3 UN-KRK

Wohl des Kindes (best interest of the child)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, **gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden**, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 6 UN-KRK

Recht auf Leben und Entwicklung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten **in größtmöglichem Umfang** das Überleben **und die Entwicklung des Kindes**.

Artikel 12 UN-KRK

Berücksichtigung und Gehör der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

General Comment Nr. 12

The right of the child to be heard (CRC/C/GC/12 aus 2009)

„(...)Article 3, paragraph 1, cannot be correctly applied if the requirements of article 12 are not met.” (Ziffer 43)

Artikel 22 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; **angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält**, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, **und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.**

Kinderrechte in der pädagogischen Arbeit

1. Vorgaben

Was genau gibt die UN-Kinderrechtskonvention vor?

2. Chancen

Wie verbindlich sind die Kinderrechte?

3. Herausforderungen

Wie kann Kindertagespflege zur Verwirklichung der Kinderrechte beitragen oder was können Kinderrechte zu einer guten Kindertagespflege beitragen?

2. Chancen

Wie verbindlich sind die Kinderrechte?

Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

Staatenpflicht zur Umsetzung

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

Denkschrift anlässlich des Inkrafttretens der UN-KRK in Deutschland

„Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind, und bietet keinen Anlass, grundlegende Reformen des innerstaatlichen Rechts zu betreiben.“ (BMFSFJ 1992, S. 36)

Überprüfung der Umsetzung der UN-KRK

International:

Staatenberichtsverfahren vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

National:

- a) Regierung selbst, durch systematisches Monitoring des eigenen politischen Handelns
- b) Unabhängiges Monitoring durch die Nationale Menschenrechtsinstitution und die Zivilgesellschaft

www.landkarte-kinderrechte.de

Zugang zu Kitas für geflüchtete Kinder?

The screenshot shows a web browser displaying the website www.landkarte-kinderrechte.de. The page title is "Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Bildung?". Below the title, it states "Ergebnisse einer Befragung der Bundesländer zum Zugang zu Kitas und Schule." The current selection is "BADEN-WÜRTTEMBERG" under the category "FRAGE 10". The question is "Ab wann können Flüchtlingskinder eine Kita besuchen?" with the subtext "Ab sofort mit Unterbringung in der Erstaufnahme." To the right is a map of Germany with Baden-Württemberg highlighted in yellow. At the bottom, there are two buttons: "ZUGANG ZU KITAS" (selected) and "ZUGANG ZU SCHULE".

Activity: Alles eine Frage des Standpunktes

„Trifft zu“ --- „weder noch“ ---- „trifft überhaupt nicht zu“

Welche dieser Aussagen entspricht am ehesten Ihrem Gefühl, wenn Sie die folgenden Aussagen hören?

„Man sollte Kindern immer die Wahrheit sagen.“

„Eine Mutter mit HIV/AIDS hat das Recht ihr Kind zu stillen.“

„Eltern wissen, was das Beste für ihre Kinder ist.“

*Quelle: Handbook der Canadian Coalition for Children's Rights in Kittel „Praxishandbuch Kinderrechte“, Kösel-Verlag, 2008

3. Herausforderungen

Kinderrechte in der pädagogischen Arbeit

1. Vorgaben

Was genau gibt die UN-Kinderrechtskonvention vor?

2. Chancen

Wie verbindlich sind die Kinderrechte?

3. Herausforderungen

Wie kann Kindertagespflege zur Verwirklichung der Kinderrechte beitragen oder was können Kinderrechte zu einer guten Kindertagespflege beitragen?

Der Menschenrechte-orientierte Ansatz



Rolle der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bietet Bildung, Betreuung und Erziehung gemäß Vorgaben des SGB VIII an.

Damit gehört sie zu einer Maßnahme, mit der der Staat seiner Staatenpflicht gemäß Vorgaben der UN-KRK nachkommt.

Die Kindertagespflege ist damit zur Verwirklichung der UN-KRK verpflichtet.

Artikel 5 UN-KRK

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, **das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen (...).**“

ARTIKEL 29 UN-KRK

Bildungsziele, Bildungseinrichtungen

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

ARTIKEL 29 UN-KRK

Bildungsziele, Bildungseinrichtungen

- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

„To-do“ zum Kinderrecht-Ansatz:

Kinder als Rechteinhaber_innen sollten weitaus mehr als bisher in einer ihrem Alter und ihrer Reife angemessenen Art und Weise über ihre Rechte informiert werden.

Fachkräfte die mit und für Kinder arbeiten sowie Eltern sollten sich über die Rechte der Kinder informieren und sich ihrer Rolle als direkte Verantwortungsträger_innen, die die Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen sollen, bewusst werden.

Kinder sollten im Alltag aktiv beteiligt werden und ihrer Meinung soll Gehör geschenkt werden.

„To-do“ zum Kinderrecht-Ansatz:

Fachkräfte die mit und für Kinder arbeiten aber auch Eltern sollten mehr als bisher erfahren und lernen können, wie sie Kinder im Alltag aktiv beteiligen können.

Erwachsene sollten sich als Ombudspersonen mit den Kindern für die Umsetzung ihrer Rechte stark machen. Dabei sollen sie sich bei ihrem Handeln vom „Wohl des Kindes“ (best interests of the Child) leiten lassen.

Die Kinderrechte sollten Teil des Grundgesetzes, der Landesverfassungen und Gemeindeordnungen werden sowie eines jeden Leitbildes, der Konzeption oder Satzung von Einrichtungen werden, um so dem Bemühen Ausdruck zu verleihen, die Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen zu wollen.





Deutsches Institut
für Menschenrechte

Ich freue mich nun auf die Diskussion mit Ihnen!

Claudia Kittel

Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin